

Arbeitsrecht (Nr. 180/2004)

Zwangsvollstreckung aus gerichtlichem Vergleich – Erteilung eines Zeugnisses

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich ist auch, dass sich die zu vollstreckende Handlung allein aus dem protokollierten Inhalt des Vergleichs ergibt. Aus diesem Grunde kann aus einem gerichtlichen Vergleich, in dem sich ein Arbeitgeber zur Erteilung eines Arbeitszeugnisses „auf Basis“ eines Zwischenzeugnisses verpflichtet hat, die Zwangsvollstreckung bezüglich eines bestimmten Zeugnisinhalts schon dann nicht betrieben werden, wenn der Inhalt des Zwischenzeugnisses weder im Vergleichstext wiedergegeben, noch der Text des Zwischenzeugnisses nach § 160 Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) dem Protokoll beigefügt ist

Beschluss des LAG Hessen vom 17. März 2003
Aktenzeichen : 16 Ta 82/03

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 6 vom 09. Juni 2004
09.06.2004